

Drachen- und Gleitschirmflieger Club Staufen e.V.  
Vorsitzender Johannes Jakobi  
Gerstetter Straße 11  
89547 Gerstetten

Gmund, 20.03.2023 Kla

## **Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Messelberg", 73072 Donzdorf**

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) fasst aufgrund des Antrags des Drachen- und Gleitschirmflieger Clubs Staufen e.V. vom 12.10.2022 hinsichtlich der Änderung von II. Auflagen, B: Geländespezifische Auflagen der aktuellen Erlaubnis „Messelberg“ vom 13.12.2018 neu wie folgt:

### I.

#### Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt. Die Erlaubnis vom 13.12.2018 wird durch vorliegende Erlaubnis ersetzt.
2. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für den Drachen- und Gleitschirmflieger Club Staufen e.V. und nach Zustimmung des Erlaubnisinhabers auch für Gastpiloten. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

### II.

#### Beschreibung des Geländes:

##### **1. Bezeichnung:**

Messelberg

##### **2. Lage:**

###### Start- und Landeflächen:

Gemarkungen Kupfersteig, Pfaffenhalde, Galgenläuchle

Gemeinde: 73072 Donzdorf

Landkreis: Göppingen

### **3. Flugbetriebsflächen:**

#### Startplatz

Bezeichnung: „Messelberg Startplatz“

Koordinaten: N 48°40'46.35" O 9°50'20.2"

Flurstücknummer 2613

Höhe: 700 m

Startrichtung: West

Fluggeräte: GS, HG

Eignung: A-Schein, B-Schein, Doppelsitzer, Höhenflugausbildung HG/GS

#### Landeplatz 1

Bezeichnung: „Messelberg Landeplatz Pfaffenhalde“

Koordinaten: N 48°40'56.25" O 9°49'48.68"

Flurstück 801

Höhe: 520 m

Höhendifferenz: 180 m

Fluggeräte: GS, HG

Eignung: A-Schein, B-Schein, Doppelsitzer, Höhenflugausbildung HG/GS

#### Landeplatz 2

Bezeichnung: „Messelberg Landeplatz Galgenläuchle“

Koordinaten: N 48°41'00,13" O 9°49'27,86"

Flurstücke 450, 451, 452, 453

Höhe: 488 m

Höhendifferenz: 212 m

Fluggeräte: GS (Notlandeplatz), HG

Eignung: A-Schein, B-Schein, Doppelsitzer, Höhenflugausbildung HG/GS

### III.

## Auflagen

### A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in der Geländebeschreibung benannt sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen muss je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 7 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

### B: Geländespezifische Auflagen

#### **1. Regelung allgemein**

- a. Flugbetrieb darf nur unter Leitung eines Flugleiters durchgeführt werden, welcher im Besitz eines gültigen Luftfahrtscheines für Hängegleiter oder Gleitsegel ist. Der Flugleiter hat für die Einhaltung der Auflagen und Bedingungen zu sorgen. Es ist ein Flugbuch zu führen, welches auf Verlangen dem DHV vorzulegen ist.
- b. Der von März bis Oktober am Wochenende und Feiertag eingeteilte Flugleiter darf während seiner Dienstzeit nicht selbst einen Hängegleiter/ ein

Gleitsegel betreiben. Der Hängegleiter/Gleitsegel- Flugleiter hat mit der Fliegergruppe Donzdorf (Flugleiter) Verbindung aufzunehmen. Die ständige Erreichbarkeit ist zu gewährleisten.

- c. Der Westhang des Messelbergs ist in Sektor Ia / Ib (kurzer Hang) und Sektor II (langer Hang) aufgeteilt.
  - (1) Sektor Ia: Bereich südlich der Linie Startplatz in Richtung West.
  - (2) Sektor Ib: Bereich nördlich der Linie Startrampe Richtung West bis zur Linie nördlicher Waldrand (Fliegerheim Richtung West).
  - (3) Sektor II: Bereich nördlich der Linie nördlicher Waldrand Richtung West.
  - (4) Bei Flugbetrieb am Sonderlandeplatz EDPM ist in Sektor Ia keine Startüberhöhung zulässig. Im Sektor Ib darf eine Startüberhöhung von max. 50 m über dem Startplatz erfolgen werden. Dabei dürfen sich im Sektor Ia/Ib höchstens 2 Hängegleiter/Gleitsegel befinden.
  - (5) Landeanflüge aus Sektor II auf das Landefeld im Sektor I sind hiervon ausgenommen.
- d. Alle Piloten sind in die Besonderheiten und die Auflagen dieser Erlaubnis einzuweisen. Starts ohne Einweisung sind nicht zulässig. Auf die Turbulenzgefahr innerhalb der Schneise ist hinzuweisen. Ausbildungsflüge im Rahmen der Höhenflugausbildung (keine Grundausbildung) sind gestattet.

## **2. Regelung Samstag/Sonntag/Feiertag**

- a. Bei Flugbetrieb auf dem Sonderlandeplatz EDPM darf der Flugbetrieb mit Hängegleitern/Gleitsegeln nur unter Zustimmung der Fliegergruppe Donzdorf (Flugleiter) des Sonderlandeplatzes aufgenommen werden.
- b. In den Sektoren Ia/Ib und II dürfen sich maximal 10 Hängegleiter / Gleitsegel gleichzeitig befinden. Die Fliegergruppe Donzdorf (Flugleiter) kann eine Freigabe auf 15 Hängegleiter/Gleitsegel gleichzeitig erteilen.
- c. Bei Segelflugbetrieb ist die Startüberhöhung im Sektor II auf 100 m über der Hangkante beschränkt. Bei reinem Motorflugbetrieb entfällt diese Beschränkung.
- d. Eine Freigabe der Höhenbeschränkung kann bei der Flugleitung des Sonderlandeplatz EDPM eingeholt werden.
- e. Findet am Sonderlandeplatz EDPM kein Flugbetrieb statt, so gelten die Freigaben gemäß Pkt 1.b und Pkt.2.d als erteilt. Mit Aufnahme des Flugbetriebs am Sonderlandeplatz EDPM sind diese vom Hängegleiter/Gleitsegel- Flugleiter bei der Fliegergruppe Donzdorf (Flugleiter) einzuholen.
- f. Die Fliegergruppe Donzdorf kann erteilte Freigaben aus Flugbetriebsgründen aufheben.

### 3. Regelung Montag – Freitag

- a. In den Sektoren Ia/Ib und II dürfen sich maximal 15 Hängegleiter / Gleitsegel gleichzeitig befinden.
- b. Mit Aufnahme des Flugbetriebs am Sonderlandeplatz EDPM ist der Punkt 1. Allgemeine Regelung Nr. c. (4) zwingend zu beachten.
- c. Mit Aufnahme des Flugbetriebs am Sonderlandeplatz EDPM kann die Fliegergruppe die Beschränkungen gemäß Pkt. 2.b (Begrenzung auf 10 Hängegleiter/Gleitsegel) und Pkt. 2.c (max. 100m Hangüberhöhung) aus Flugbetriebsgründen einfordern.

#### IV.

##### Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

#### V.

##### Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von 113,-- Euro erhoben.

#### VI.

##### Begründung

Die Außenstart- und –landeerlaubnis „Messelberg“ für Hängegleiter und Gleitsegel gem. § 25 LuftVG wurde erstmalig am 08.07.1987 durch das RP Stuttgart erteilt. Mit Bescheid vom 03.03.1997, 25.08.2003 und 13.12.2018 wurde die Erlaubnis durch den Deutschen Hängegleiterverband (DHV) aktualisiert.

Mit Schreiben vom 12.10.2022 beantragte der Drachen- und Gleitschirmflieger Club Staufen e.V. die Änderung der geländespezifischen Auflagen. Diese flugbetrieblichen Auflagen wurden im Vorfeld mit der Fliegergruppe Donzdorf

(Sonderlandeplatz Donzdorf EDPM) abgestimmt und am 10.10.2022 von beiden Seiten unterzeichnet.

Das Luftamt beim Regierungspräsidium Stuttgart wurde mit Datum des 9. Dezember 2022 am Verfahren beteiligt. Das RP Stuttgart stimmte der Änderung zu.

Die beantragte Erweiterung war zu erteilen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist.

Für eine bessere Übersicht wurde die Erlaubnis neu gefasst.

## VII.

### Rechtsbehelfsbelehrung

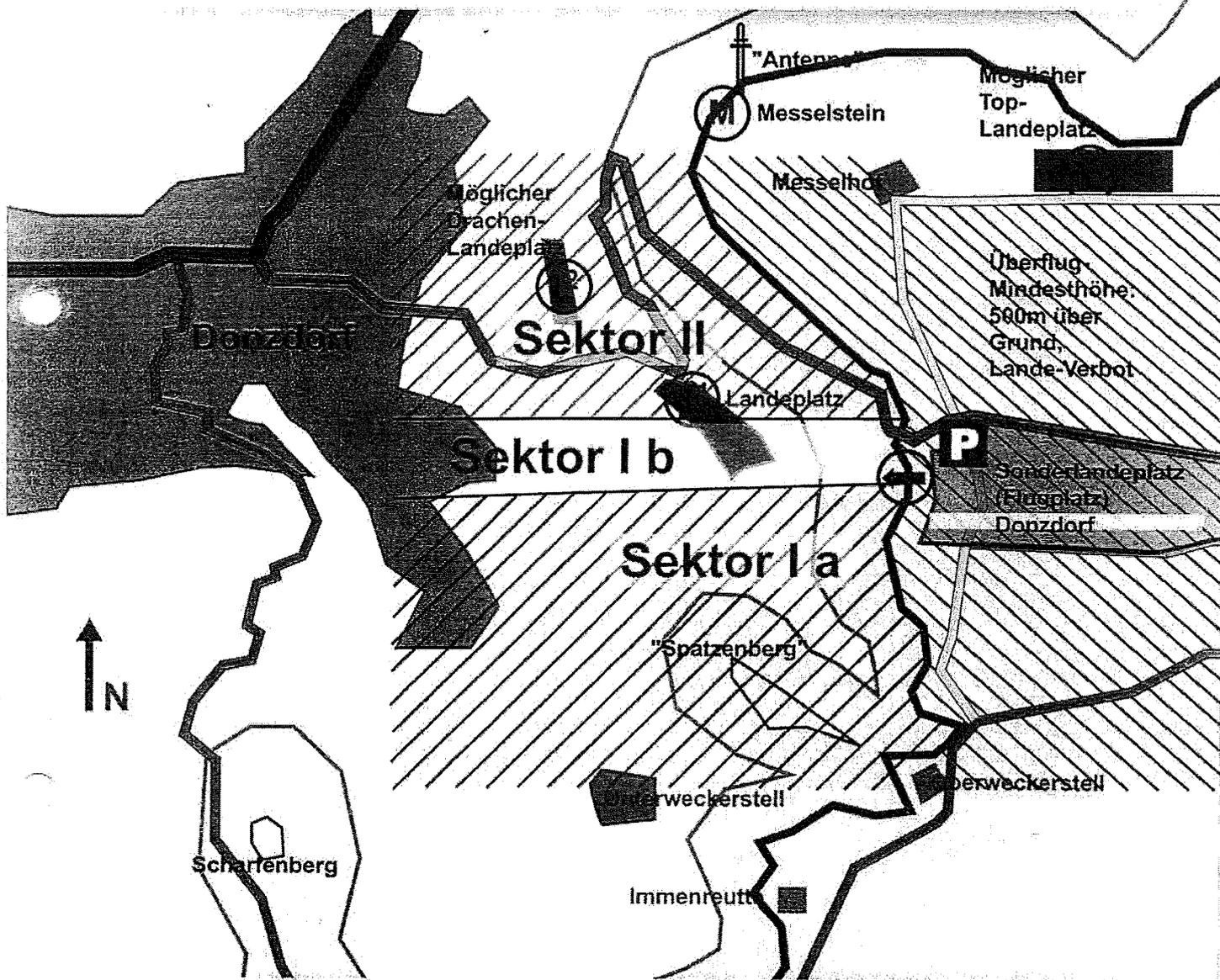
Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Björn Klaassen  
Referat Flugbetrieb



**Drachen- & Gleitschirmflieger Club  
Staufen e.V. Donzdorf**



Startplatz, Startrichtung 270°  
N 48° 40.775', E 009° 50.335'  
Höhe 700 m

Landeplatz, offizieller  
N 48° 40.965', E 009° 49.790'  
Höhe 520 m

Alternativ-Landeplätze

Messelstein, Anhaltspunkt für  
das Ende des Sektors II

~~Sektor I a~~ Flug-Verbot !

Sektor I b Flug-Beschränkungen

~~Sektor II~~ Flug-Beschränkungen

Flug-Beschränkungen,  
Flug-Verbot, Landeverbot

*10.10.2022*

# Topographische Karte

1:25 000

